



Bundesnetzagentur

Evaluierungsbericht zum Netzausbaubereich gemäß § 36c (7) Erneuerbare-Energien-Gesetz Stand: Juni 2019

Evaluierungsbericht zum Netzausbaugesamt

gemäß § 36c (7) Erneuerbare-Energien-Gesetz

Stand: Juni 2019

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 605

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel. +49 228 14-5666

Fax: +49 228 14-5970

E-Mail: ee-ausschreibungen@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Zusammenfassung.....	5
2 Anlass der Berichtserstellung.....	5
3 Festlegung des Netzausbaugebietes	5
4 Datengrundlage	7
5 Auswertung der Ausschreibungsergebnisse.....	7
5.1 Technologiespezifische Ausschreibungen	7
5.2 Technologieneutrale Ausschreibungen.....	11
5.3 Verteilung auf die Bundesländer	11
6 Genehmigungslage.....	12
7 Fazit und Ausblick	13
Abkürzungsverzeichnis	15
Impressum.....	16

1 Zusammenfassung

Die Obergrenze im Netzausbaugebiet hat in den bisherigen Ausschreibungsrunden keine bedeutende Rolle gespielt. Lediglich in der Ausschreibungsrunde Mai 2017 konnten zwölf Gebote im Umfang von 61 Megawatt aufgrund der Obergrenze im Netzausbaugebiet keinen Zuschlag erhalten. In den meisten Runden wurde die Obergrenze deutlich unterschritten. In sieben von neun Runden wurde die zuschlagsfähige Leistung im Netzausbaugebiet nur zu zweidrittel oder weniger ausgeschöpft.

2 Anlass der Berichtserstellung

§ 36 Absatz 7 EEG regelt, dass die Bundesnetzagentur die Festlegung des Netzausbaugebietes und die Obergrenze bis zum 31. Juli 2019 und danach alle zwei Jahre evaluiert.

3 Festlegung des Netzausbaugebietes

Das Netzausbaugebiet wurde am 20. Februar 2017 von der Bundesnetzagentur (BNetzA) per Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) festgelegt. Gesetzliche Grundlage des Netzausbaugebietes sind § 88b und § 36c des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), konkretisiert wird es in den §§ 10 bis 13 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV). Die dort getroffenen Vorgaben finden Anwendung auf die Ausschreibungen in den Jahren 2017 bis 2020, in denen Zuschläge für Windenergieanlagen an Land erteilt werden können. Ende des Jahres 2020 treten die Regelungen der EEAV zum Netzausbaugebiet außer Kraft. Änderungen an den Regelungen zum Netzausbaugebiet in der EEAV können erstmals Anfang 2020 erfolgen.

Das Netzausbaugebiet ist ein Instrument zur besseren Verzahnung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und der Stromnetze. Der Netzausbau hat nicht überall mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt gehalten, weshalb insbesondere Windenergieanlagen an Land wegen Engpässen im Übertragungsnetz abgeregelt werden. Um den Ausbau der Windkraft in den Bereichen „vor“ den Engpässen im Übertragungsnetz maßvoll zu drosseln, wird der Zubau im Norden durch das Netzausbaugebiet übergangsweise begrenzt.

Zum Netzausbaugebiet zählen gemäß der Verordnung der Bundesnetzagentur derzeit der nördliche Teil Niedersachsens, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Zuschnitt des Netzausbaugebietes

In den Ausschreibungsverfahren der Jahre 2017 bis 2020 werden Zuschläge von Windenergieanlagen an Land im Netzausbaugebiet begrenzt. Gebote im Netzausbaugebiet können nur bis zu einer jährlichen Obergrenze einen Zuschlag erhalten. Diese Obergrenze entspricht 58 % der zugebauten Leistung von Windenergie an Land der Jahre 2013 bis 2015. Sie beträgt derzeit 902 Megawatt. Durch Änderungen am Zuschnitt des Netzausbaugebiets kann sich dieser Wert ab dem Jahr 2020 verändern. Die jährliche Obergrenze wird gleichmäßig anhand des jeweiligen Ausschreibungsvolumens auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt. Die Obergrenze gilt sowohl für die technologiespezifischen Ausschreibungen von Windenergie an Land als auch für Windenergieanlagen im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibungen von Solarenergie und Windenergie an Land.

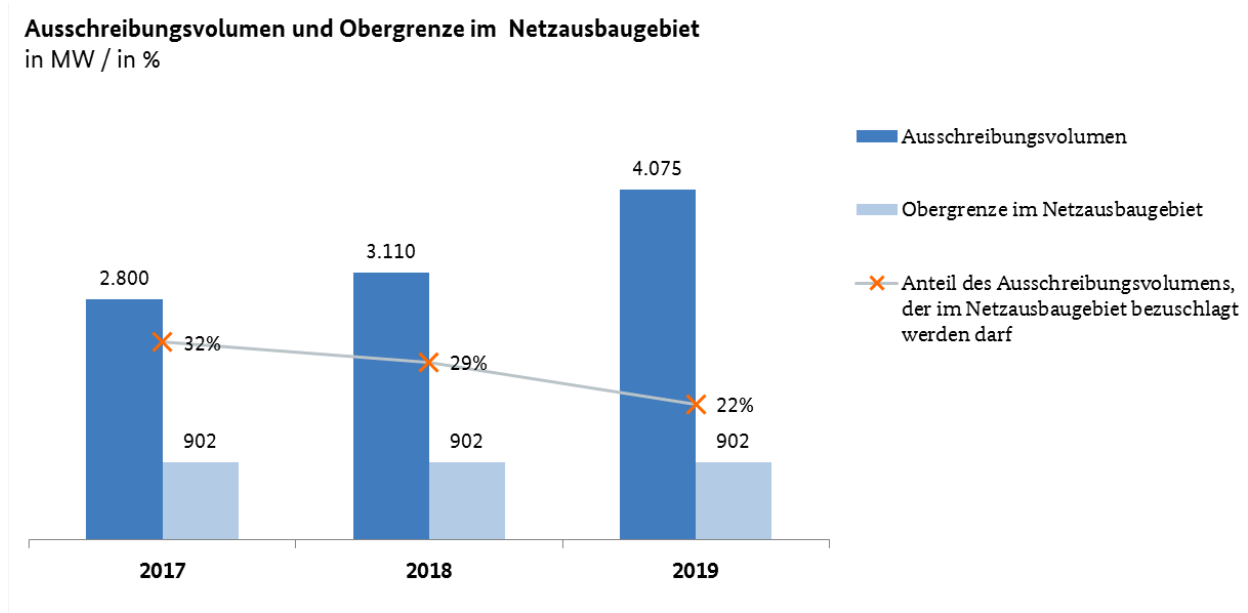


Abbildung 2: Jährliches Ausschreibungsvolumen mit Beteiligung von Windenergieanlagen an Land und Obergrenze im Netzausbaugebiet in den Jahren 2017 bis 2019

Ausschreibungsvolumen und Obergrenze im Netzausbaubereich

Jahr	Ausschreibungsvolumen (MW)	Obergrenze NAG (MW)	Obergrenze / Volumen (%)
2017	2.800	902	32%
2018	3.110	902	29%
2019	4.075	902	22%

Quelle Bundesnetzagentur

Im Rahmen der aufgrund des Energiesammelgesetzes Anfang 2019 in Kraft getretenen Änderungen wurden die Ausschreibungsmengen von Wind an Land für die Jahre 2019 bis 2021 um insgesamt 4 Gigawatt angehoben (Sonderausschreibungen). Eine Anhebung der Obergrenze für das Netzausbaubereich erfolgte nicht. Dadurch ist die Obergrenze auf ein deutlich größeres Ausschreibungsvolumen zu verteilen. Dies hat zur Folge, dass der Anteil des Gebotsvolumens, der im Netzausbaubereich bezuschlagt werden darf, im Jahr 2019 deutlich abnimmt (siehe Abbildung 2).

4 Datengrundlage

Grundlage dieses Berichts bilden die im Rahmen der Ausschreibungen erhobenen Daten sowie bezüglich der Genehmigungen das Anlagen- bzw. Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

5 Auswertung der Ausschreibungsergebnisse

In den Jahren 2017 bis 2019 fanden bisher insgesamt zwölf Ausschreibungsrunden statt, in denen das Netzausbaubereich zu berücksichtigen war. In neun von den zwölf Runden konnten ausschließlich Gebote für Windenergieanlagen an Land eingereicht werden (technologiespezifische Ausschreibungen). Bei den drei übrigen drei Runden konnten sowohl Gebote für Solaranlagen als auch für Windenergieanlagen an Land abgegeben werden (technologieneutrale Ausschreibungen).

5.1 Technologiespezifische Ausschreibungen

Die technologiespezifischen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land waren im Jahr 2017 stark von den Bürgerenergiegesellschaften (BEG) geprägt. Gebote konnten von BEG auch ohne die sonst erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht werden. Die Realisierungsfrist war bei diesen Geboten zudem um zwei Jahre verlängert. 95 % der Zuschläge gingen an solche Bieter. Das Ausschreibungsvolumen war in allen drei Runden deutlich überzeichnet (siehe Abbildung 3). Aufgrund des hohen Wettbewerbsniveaus ergaben sich sehr geringe Zuschlagswerte (bspw. im November 2017 von 3,82 ct./kWh im gewichteten Mittel).

Die Privilegierung der BEG-Gebote bei der Präqualifikation und den Realisierungsfristen wurde in den Ausschreibungsrunden ab 2018 ausgesetzt. In diesen Runden sank die Gebotsmenge deutlich. Im Mai 2018 ergab sich erstmals eine Unterzeichnung, im Mai 2019 wurde für weniger als die Hälfte des Ausschreibungsvolumens Gebote abgegeben. Der gewichtete Zuschlagswert näherte sich dem jeweiligen Höchstwert von 6,3 bzw. 6,2 ct./kWh an.

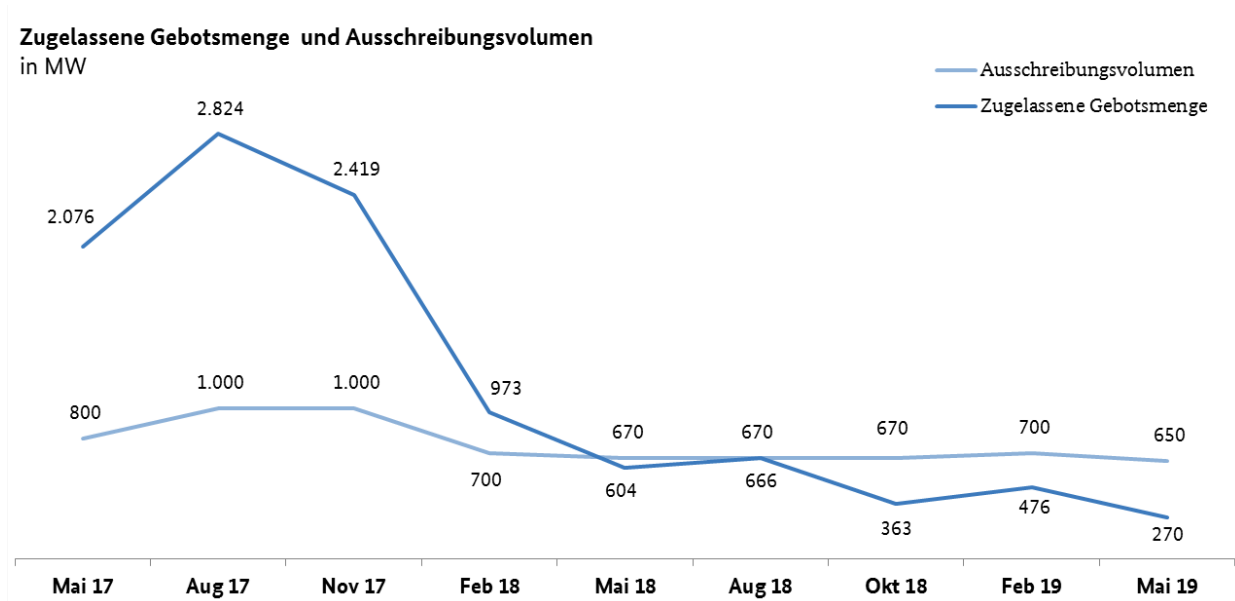


Abbildung 3: Zugelassene Gebotsmenge (Gebotsmenge abzüglich Ausschlüsse) bei den technologiespezifischen Ausschreibungen in den Jahren 2017 bis 2019

Der Rückgang der allgemeinen Wettbewerbsintensität ging mit der Abnahme der eingereichten Gebotsmenge für das Netzausbauggebiet einher. Die Gebotsmenge im Netzausbauggebiet sank bei einer jährlichen Betrachtung von 1.805 MW in 2017 auf 521 MW in 2018. In den bisherigen Gebotsrunden 2019 für Wind an Land wurden Gebote im Umfang von 223 MW abgegeben.

Die Obergrenze im Netzausbauggebiet hat in den bisherigen Ausschreibungsrunden von Wind an Land keine bedeutende Rolle gespielt. Lediglich in der Ausschreibungsrunde im Mai 2017 konnten Bieter aufgrund der Obergrenze im Netzausbauggebiet keinen Zuschlag erhalten. Dies betraf zwölf Gebote im Umfang von 61 MW (siehe Abbildung 4).

In allen anderen Runden, in denen zugelassene Gebote im Netzausbauggebiet keinen Zuschlag erhalten haben, lag deren Gebotswert oberhalb des Wertes des letzten bezuschlagten Gebots. Die Gebote erhielten somit keinen Zuschlag, weil sie "zu teuer" waren. Die Obergrenze im Netzausbauggebiet hatte auf diese Gebote keine Auswirkung. 115 Gebote im Netzausbauggebiet im Umfang von 1.006 MW erhielten auf diese Weise keinen Zuschlag.

Gebotsmenge im Netzausbaugebiet
in MW

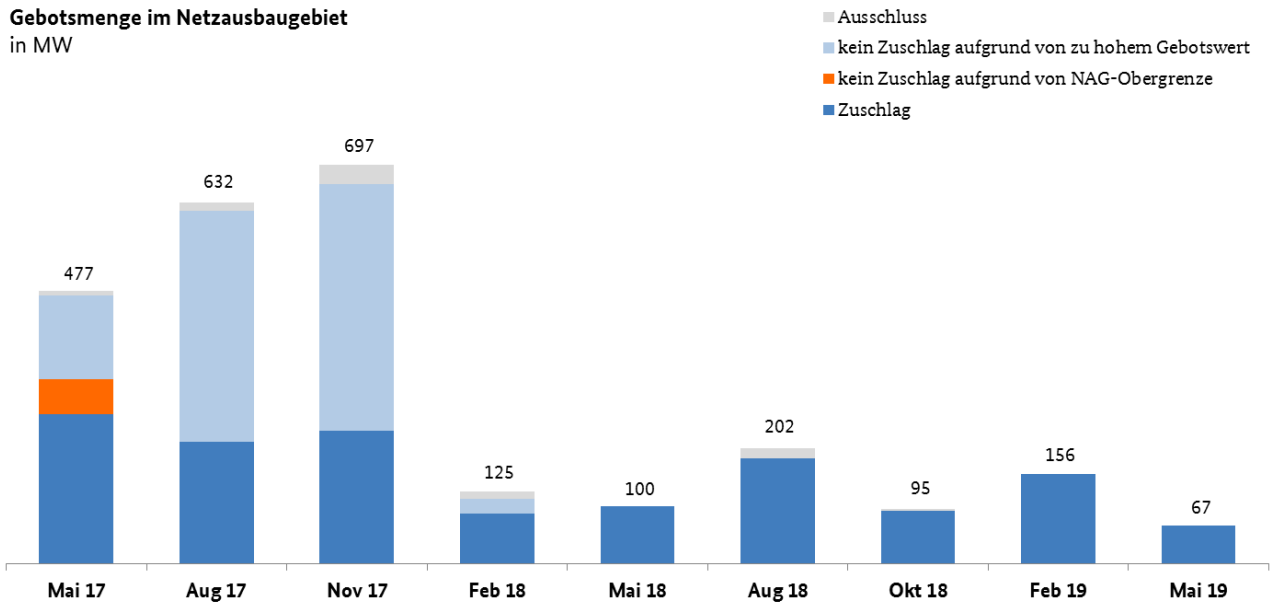


Abbildung 4: Gebote im Netzausbaugebiet bei den technologiespezifischen Ausschreibungen in den Jahren 2017 bis 2019

Gebotsmenge im Netzausbaugebiet (in MW)

Gebots-termin	Anzahl Gebote	Gebots-menge	Zuschlag	kein Zuschlag NAG-Grenze	kein Zuschlag zu teuer	Ausschluss
Mai 17	59	477	261	61	146	8
Aug 17	71	632	213	0	403	15
Nov 17	56	697	231	0	433	32
Feb 18	24	125	88	0	25	13
Mai 18	21	100	100	0	0	0
Aug 18	26	202	183	0	0	19
Okt 18	15	95	93	0	0	2
Feb 19	16	156	156	0	0	0
Mai 19	11	67	67	0	0	0

Quelle Bundesnetzagentur

Die insgesamt nicht bezuschlagten (zugelassenen) Gebote im Umfang von 1.067 MW wurden in Gebotsrunden eingereicht, in denen das Ausschreibungsvolumen überzeichnet war (Mai 2017 bis Februar 2018). In den darauffolgenden, unterzeichneten Gebotsrunden wurden alle zugelassenen Gebote im Netzausbaugebiet bezuschlagt.

15 Gebote im Netzausbaugebiet im Umfang von 89 MW mussten vom Verfahren insbesondere aufgrund von Formfehlern ausgeschlossen werden. Dies entspricht im Vergleich zu den sonstigen Geboten einem

gewöhnlichen Umfang. Die Ausschlüsse hatten demzufolge keinen gesonderten Einfluss auf das (Nicht)Erreichen der Obergrenze im Netzausbaubereich.

Bei den Geboten, die aufgrund der Obergrenze im Netzausbaubereich zum Gebotstermin Mai 2017 keinen Zuschlag erhalten konnten, handelt es sich ausschließlich um BEG-Gebote ohne BImSchG-Genehmigung. Die Gebote bezogen sich auf Flächen in Schleswig-Holstein in den Landkreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. In den darauffolgenden Ausschreibungsrunden wurde für die meisten Projekte von denselben Bietern erneut Gebote eingereicht (teilweise auch in mehreren Runden). Keines dieser Projekte konnte jedoch einen Zuschlag erhalten, da die Gebote zu hoch waren oder sie vom Gebotsverfahren ausgeschlossen werden mussten.

Sofern die Obergrenze im Netzausbaubereich in einem Gebotstermin nicht ausgeschöpft wird, wird die nicht genutzte Leistung auf die für das Kalenderjahr noch ausstehenden Gebotstermine verteilt. Durch das regelmäßige Nichtausschöpfen in den einzelnen Gebotsterminen in den Jahren 2017 bis 2019 ist die Obergrenze im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres jeweils sukzessive angestiegen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Obergrenze in einem Gebotstermin erreicht wird, ist somit innerhalb eines Jahres gesunken. Im Oktober 2018 hätten bspw. 410 MW zugunsten von Geboten im Netzausbaubereich bezuschlagt werden können (Abbildung 5), dies entspricht 61 % des Ausschreibungsvolumens für diesen Gebotstermin. Im Vergleich dazu betrug das maximale Volumen von Zuschlägen im Netzausbaubereich zu einem Gebotstermin 261 MW.

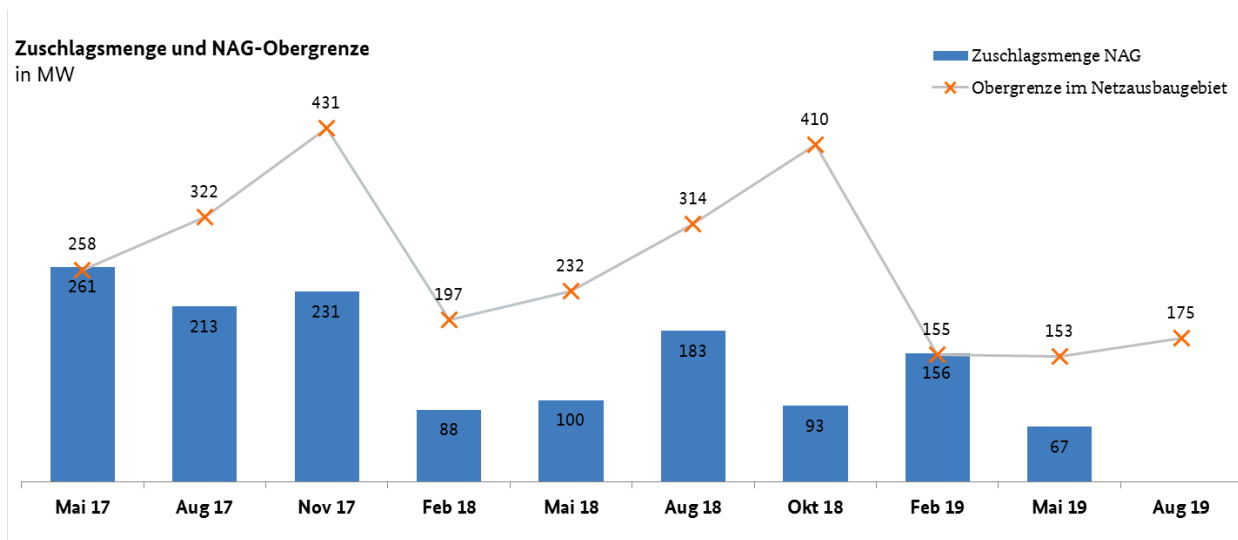


Abbildung 5: Zuschlagsmenge bzw. Obergrenze im Netzausbaubereich bei den technologiespezifischen Ausschreibungen in den Jahren 2017 bis 2019

In den meisten Runden wurde die Obergrenze im Netzausbaubereich deutlich unterschritten. In sieben von neun Runden war die Grenze nur zu zwei Dritteln oder weniger ausgeschöpft. Sie wurde nur zu den Gebotsterminen Mai 2017 und Februar 2019 erreicht. Im Mai 2017 wurden Gebote deshalb nicht berücksichtigt, im Februar 2019 wurde die Grenze mit dem letzten zugelassenen Gebot im Netzausbaubereich überschritten, so dass alle entsprechenden Gebote berücksichtigt werden konnten.

Zuschlagsmenge und NAG-Obergrenze (in MW)

Gebotstermin	Ausschreibungsvolumen	Zuschlagsmenge NAG	Obergrenze NAG	Ausschöpfen Obergrenze (%)
Mai 17	800	261	258	100%
Aug 17	1.000	213	322	66%
Nov 17	1.000	231	431	54%
Feb 18	700	88	197	44%
Mai 18	670	100	232	43%
Aug 18	670	183	314	58%
Okt 18	670	93	410	23%
Feb 19	700	156	155	100%
Mai 19	650	67	153	44%
Aug 19	650		175	

Quelle Bundesnetzagentur

5.2 Technologieneutrale Ausschreibungen

In den drei bisherigen gemeinsamen Ausschreibungen für Solarenergie und Windenergie an Land im April 2018, November 2018 und April 2019 ergab sich jeweils eine deutliche Überzeichnung des Ausschreibungsvolumens. Die Gebote wurden überwiegend für Solaranlagen eingereicht. Nur 19 der insgesamt 213 eingereichten Gebote galten Windenergieanlagen; keines dieser konnte bezuschlagt werden. Die nicht genutzten Mengen im Netzausbaubereich wurden auf die jeweils verbleibenden Ausschreibungsrunden des Kalenderjahres verteilt.

5.3 Verteilung auf die Bundesländer

Bei Betrachtung der Verteilung der Mengen im Netzausbaubereich auf die Bundesländer zeigt sich, dass Mecklenburg-Vorpommern mit 558 MW die meiste bezuschlagte Leistung auf sich vereinen konnte, gefolgt von Schleswig-Holstein mit 445 MW und Niedersachsen mit 385 MW (siehe Abbildung 6). In Hamburg konnte nur ein Zuschlag erzielt werden, in Bremen wurde gar kein Gebot abgegeben.

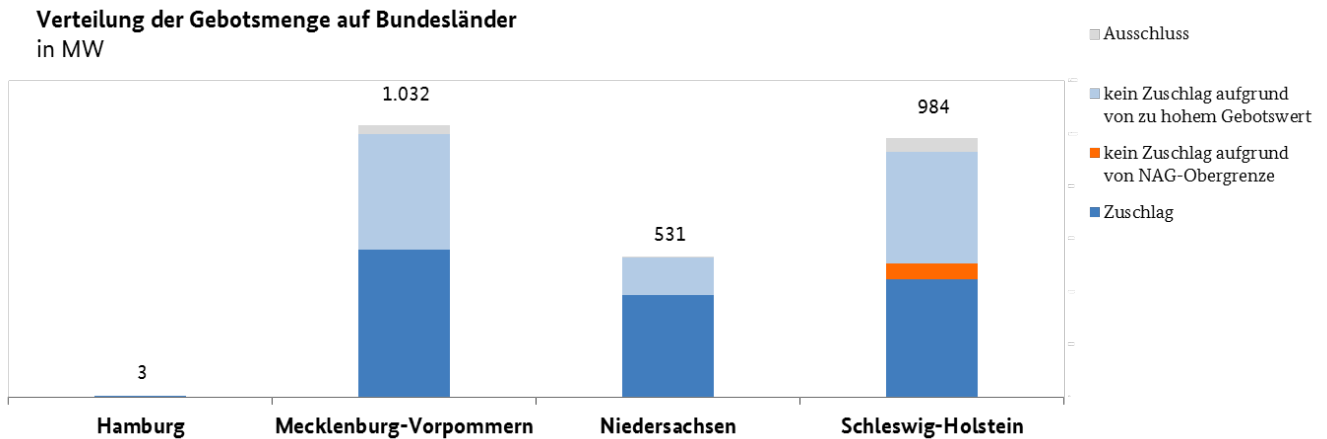


Abbildung 6: Verteilung der Gebotsmengen auf die Bundesländer bei den technologiespezifischen und gemeinsamen Ausschreibungen in den Jahren 2017 bis 2019

Verteilung der Gebotsmenge auf Bundesländer (in MW)

Bundesland	Anzahl Gebote	Gebotsmenge	Zuschlag	kein Zuschlag NAG-Grenze	kein Zuschlag zu teuer	Ausschluss
Hamburg	1	3	3	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	89	1.032	558	0	440	33
Niedersachsen	59	531	385	0	144	2
Schleswig-Holstein	150	984	445	61	423	54

Quelle Bundesnetzagentur

6 Genehmigungslage

Die geringe Beteiligung von Geboten im Netzausbauggebiet bei den Ausschreibungen spiegelt sich sehr deutlich in der Anzahl an gemeldeten Neugenehmigungen wieder. Der Umfang an Genehmigungen im Netzausbauggebiet hat sich seit Beginn der Ausschreibungen Anfang 2017 deutlich reduziert (siehe Abbildung 7). Im Monatsmittel ist das Genehmigungsvolumen von 412 MW in den Jahren 2015 / 2016 auf 88 MW seit Anfang 2017 gesunken.

Ende 2016 gab es einen sehr starken Sondereffekt in Höhe von 2.246 MW. Betreiber mit Anlagen, die vor diesem Stichtag genehmigt wurden, mussten nicht an den Ausschreibungen teilnehmen, sondern konnten noch die gesetzlich festgelegte Vergütung erhalten. Für Anlagen mit Genehmigungen ab 2017 ist die Teilnahme Voraussetzung, um eine Vergütung nach dem EEG zu erhalten.

Die deutlich gesunkene Anzahl an Genehmigungen ist zum einen mit den Restriktionen bei der Neugenehmigung von Windenergieanlagen in den betroffenen Bundesländern zu erklären. Zum anderen

haben vermutlich aber auch viele Betreiber ihre Projekte vorgezogen - Sondereffekt Ende 2016 - um nicht an den Ausschreibungen teilnehmen zu müssen.

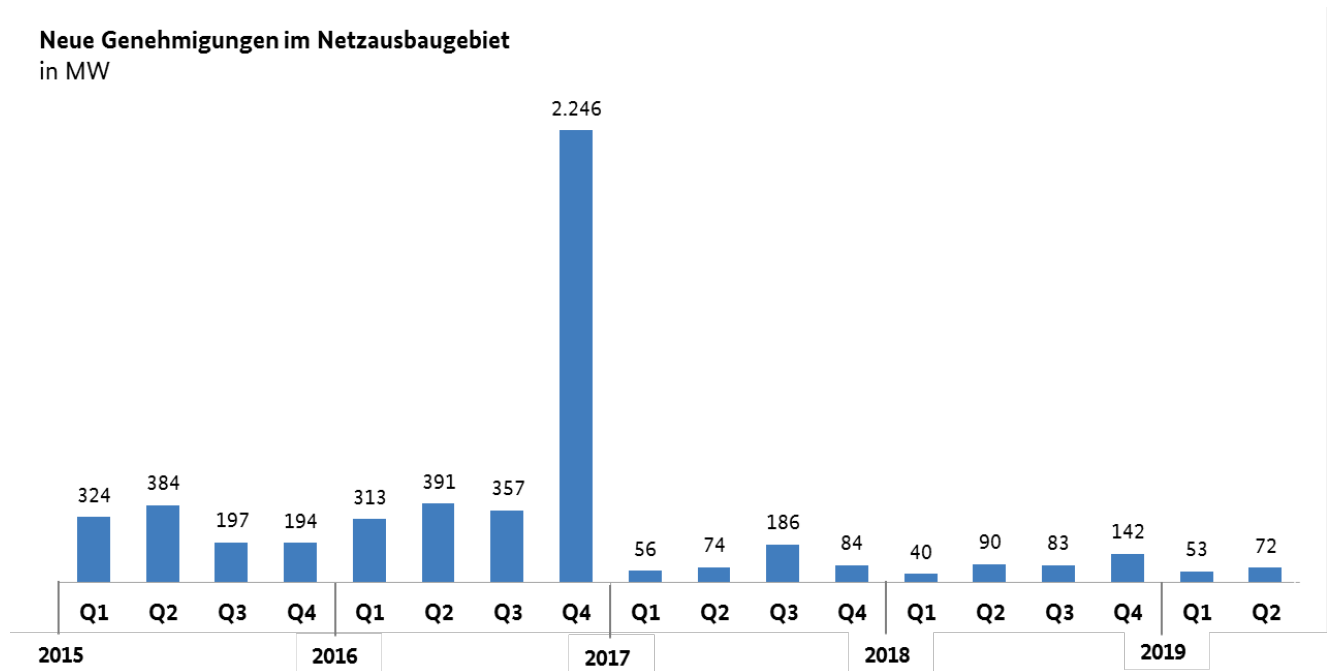


Abbildung 7: Neue Genehmigungen im Netzausbaugebiet zwischen Januar 2015 und Mai 2019

7 Fazit und Ausblick

Die Obergrenze im Netzausbaugebiet war in den bisherigen Ausschreibungsrunden von untergeordneter Bedeutung. Es zeigt sich, dass die geringe Wettbewerbsintensität bei den Ausschreibungen, auch bedingt durch die geringe Anzahl an neuen Genehmigungen in den betroffenen Bundesländern, einen großen Effekt hierauf hatte.

Durch die Nichtausschöpfung der Obergrenze im Netzausbaugebiet in den bisherigen Ausschreibungen 2019 erhöht sich die Obergrenze für die verbleibenden Gebotstermine 2019. Im August 2019 steigt sie bspw. von 144 MW auf 175 MW. Dies berücksichtigend und unter Zugrundelegung der Wettbewerbssituation in den letzten Runden ist nicht mit einer Erreichung der Obergrenze in einem Ausschreibungsverfahren in 2019 zu rechnen.

Entscheidend für die zukünftige Entwicklung werden vor allem die Genehmigungslage in den betroffenen Bundesländern und die allgemeine Wettbewerbssituation im Rahmen der Ausschreibungsverfahren sein.

Abkürzungsverzeichnis

BEG	Bürgerenergiegesellschaften
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEAV	Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung
kW	Kilowatt
NAG	Netzausbaugebiet
MW	Megawatt

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Ansprechpartner

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

ee-ausschreibungen@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 14-5666

Fax: +49 228 14-5970

Stand

Juni 2019

Text

Referat 605

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-0

Telefax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de